

Die Sozialämter im Überblick

Für konkrete Fragen zur Mindestsicherung können Sie sich an das Sozialamt der für Sie zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde wenden:

Magistrat Klagenfurt

Bahnhofstraße 35, 9020 Klagenfurt a.W.
Telefon: 0463 537-4821
Mail: soziales@klagenfurt.at

Magistrat Villach

Rathausplatz 1, 9500 Villach
Telefon: 04242 205-3832
Mail: soziales@villach.at

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Milesistraße 10, 9560 Feldkirchen
Telefon: 050 536-67000,
Mail: bhfe.sozialamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Hauptstrasse 44, 9620 Hermagor
Telefon: 050 536-63000
Mail: bhhe.sozialamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Völkermarkter Ring 19, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: 050 536-64000
Mail: bhkl.sozialwesen@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau

Tiroler Straße 13, 9800 Spittal a. d. Drau
Telefon: 050 536-62000
Mail: bhsp.jugendamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan

Marktstraße 15, 9300 St. Veit/Glan
Telefon: 050 536-68000
Mail: bhsv.sozialamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land

Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach
Telefon: 050 536-61000
Mail: bhvl.sozialamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Klagenfurter Straße 9, 9100 Völkermarkt
Telefon: 050 536-65541
Mail: bhvk.sozialamt@ktn.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg

Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg
Telefon: 050 536-66000
Mail: bhwo.sozialamt@ktn.gv.at

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage des Landes Kärnten unter:

www.soziales.ktn.gv.at

Impressum:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4 - Kompetenzzentrum Soziales

Mießtalerstraße 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: 050 536-14502
E-Mail: abt4.post@ktn.gv.at

Soziale Sicherheit

Informationen zur Mindestsicherung zum Lebensunterhalt nach dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz



Was ist soziale Mindestsicherung zum Lebensunterhalt?

Jeder Mensch kann in Not oder eine Situation geraten, in der er öffentlicher Hilfe bedarf. Die soziale Mindestsicherung zum Lebensunterhalt ist als Unterstützung für Personen zu verstehen, die in eine Notlage geraten sind und ihren Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln (Vermögen etc.) und Kräften (Arbeitskraft) nicht oder nicht ausreichend abdecken können. Sie umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes und des angemessenen Wohnbedarfs.

Über die Zuerkennung der Mindestsicherung entscheidet das jeweils zuständige Sozialamt nach Antragstellung und anschließender Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens.

Wer hat Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt?

Die Mindestsicherung ist grundsätzlich eine „nachrangige“ Hilfe, d. h. bevor sie zuerkannt wird, müssen alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sein.

- Ein Anspruch kommt erst in Frage, wenn keine finanzielle Absicherung durch den Einsatz der eigenen Mittel (zB: Einkommen, Arbeitslosengeld, Unterhaltsleistungen) oder Vermögen möglich ist (Subsidiarität). Eigenes Einkommen ist einzusetzen,

vorhandenes Vermögen ist zu bewerten (zB: „Bausparer“). Zum Einkommen zählen dabei grundsätzlich alle Einkünfte und Leistungen Dritter (zB. Unterhaltsleistungen), die dem Hilfesuchenden tatsächlich zur Verfügung stehen.

Es besteht eine Rechtsverfolgungspflicht. Das heißt, hilfeschuchende Personen haben - sofern nicht aussichtslos - ihre Ansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen.

- Anspruch haben Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben und zu einem mehr als viermonatigen Aufenthalt in Kärnten berechtigt sind.
- Voraussetzung ist, dass die erwerbsfähige Person dem Arbeitsmarktservice zur Verfügung steht und sich um einen Arbeitsplatz bemüht (Koppelung an die Arbeitsbereitschaft). Ausnahmen bestehen unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Betreuungspflichten).
- Bei der Antragstellung sind alle Einkommens- und Vermögensverhältnisse anzugeben.

Bei der Angabe unwahrer Tatsachen oder dem bewussten Verschweigen wesentlicher Informationen besteht die Verpflichtung zur Rückerstattung der zu Unrecht bezogenen Leistungen.

In welcher Höhe können Leistungen der sozialen Mindestsicherung bezogen werden?

Der jeweilige Mindeststandard teilt sich in einen Betrag zur Deckung des Lebensbedarfes (75 %), d.h. für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung, Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse und in einen Betrag zur Deckung des angemessenen Wohnbedarfs (25 %).

Die aktuellen Sätze der Mindestsicherung erfahren Sie im Internet unter www.soziales.ktn.gv.at unter dem Menüpunkt „Themen“ und dem Unterpunkt „Soziales“ oder bei Ihrem zuständigen Magistrat bzw. Ihrer Bezirkshauptmannschaft.

Gesetzliche Krankenversicherung

Personen ohne Krankenversicherung, die soziale Mindestsicherung zum Lebensunterhalt nach § 12 des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes beziehen, werden in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen und erhalten eine e-card sowie eine Rezeptgebührenbefreiung.



Sozialreferentin Dr.in Beate Prettner setzt sich für soziale Gerechtigkeit ein

Wo hat die Antragseinbringung zu erfolgen?

Der Antrag auf soziale Mindestsicherung zum Lebensunterhalt kann bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung eingebracht werden.

Eine persönliche Vorsprache bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft - Sozialamt bzw. Magistrat – Sozialamt) ist im Zuge der Antragstellung jedoch immer erforderlich und dient der individuellen Abklärung.